

Grundsatzserklärung betreffs interimistischer Selbstregierungsabkommens

Aus dem Englischen¹, und mit Anmerkungen versehen von
MAG. ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, 2011-2025)

² Die Regierung des Staates Israel und das das Palästinensische Volk³ repräsentierende PLO-Team (in der Jordanisch-Palästinensischen Delegation zur Nah-Ost-Friedenskonferenz) (die „Palästinensische Delegation“) stimmen überein, dass es an der Zeit ist, Dezennien der Konfrontation und des Konflikts ein Ende zu setzen⁴, anerkennen ihre⁵ wechselseitigen⁶, begründeten und politischen Rechte⁷, und streben danach, in friedvoller Koexistenz⁸ und gemeinschaftlicher Würde und Sicherheit zu leben und eine gerechte, dauernde und umfassende Friedensregelung und historische Versöhnung durch den vereinbarten politischen Prozess⁹ zu erlangen. Demgemäß¹⁰ stimmen die beiden Seiten den folgenden Grundsätzen zu:

Artikel I¹¹

ZIEL DER VERHANDLUNGEN

Das Ziel der Israelisch-Palästinensischen¹² Verhandlungen innerhalb des laufenden Nah-Ost-Friedensprozesses ist unter anderem, eine Palästinensische Interimistische Selbstbestimmungsbehörde, den

¹ Declaration of Principles on Interim Self-Government Arrangements, bekannt unter der Kurzform OSLO I; und zu finden im UN-Dokument S/26560.

² Der englische Wortlaut dieser Präambel ist:

The Government of the State of Israel and the PLO team (in the Jordanian-Palestinian delegation to the Middle East Peace Conference) (the "Palestinian Delegation"), representing the Palestinian people, agree that it is time to put an end to decades of confrontation and conflict, recognize their mutual legitimate and political rights, and strive to live in peaceful coexistence and mutual dignity and achieve a just, lasting and comprehensive peace settlement and historic reconciliation through the agreed political process. Accordingly, the two sides agree to the following principles:

³ Immerhin wird hier die Qualität der arabischen Palästinenser als Volk anerkannt.

⁴ Das sagt nicht, dass bereits mit der vorliegenden Vereinbarung solcher Friede erreicht wäre, denn beendet sollten die Dezennien werden und nicht unbedingt Konfrontation und Konflikt.

⁵ Dass diese auch das Palästinensische Volk, und nicht nur dessen Repräsentanten (das PLO-Team), einschließt, ist hier alles andere als gewiss formuliert! Ein erster Hinweis auf die Korruption der PLO bzw. in weiterer Folge der Autonomiebehörde.

⁶ Also voneinander abhängigen Rechte; was nur im weiteren Rahmen der UN-Charta Sinn ergibt.

⁷ Legitimate and political rights. Beachte, dass *political* nach zB LUCAS, *Englisch-Deutsches Wörterbuch*, Band 1/2, Bremen (1856), S. 1304, auch die Bedeutung von: *den Staat betreffend, staatswissenschaftlich*, hat. Gemeinsam mit dem vorangehenden *wechselseitig* (*mutual*, das nach LUCAS, *aaO*, S. 1143, sogar *gemeinschaftlich* heißt) wird hier der Ein-Staat-Lösung das Wort geredet.

⁸ Siehe zunächst FN 5! Die propagierte Koexistenz schadet dem (FN 7 aE) nicht, weil die Satzsubjekte die Israelische Regierung und das PLO-Team nicht aber die von den beiden repräsentierten Staaten sind. Dass Israel als bereits existierender, international vielfach anerkannter Staat genannt wird, besagt im Zusammenhang mit den anerkannten „begründeten politischen Rechten“ der Palästinenser bzw. deren Regierung nur, dass Letztere über diese ihre Rechte mitbestimmenden Einfluss auf diesen Staat, welcher der gemeinsame sein soll, nehmen kann, wenn dereinst, wie hinzuzufügen ist, die Übergangsfrist verstrichen ist; siehe dazu unten. Spätestens hier wird auch der Sinn der Überschrift der Vereinbarung: *des interimistischen Selbstregierungsabkommens*, nachvollziehbar: Die Selbst- im Sinne der Alleinregierung soll vorübergehend sein und nur während der Dauer des *agreed political process* bestehen, an dessen Ende der Gesamtstaat wird stehen sollen.

⁹ Darin steckt ein gewisser Zynismus: Zum einen wird nicht klar gesagt, von wem der Prozess vereinbart worden ist, zum andern soll er notwendig sein, obwohl man sich über die Reife der Zeit einig sei; sodass die Betonung dabei wohl entweder auf eine Zweiteilung zwischen Bevölkerung und Regierung oder aber auf der Herkunft des Prozesses von dritter Seite liegt. Ferner kommt darin zum Ausdruck die zur Vermeidung des Entstehens eines materiellen Staates Israel gegebene völkerrechtliche Notwendigkeit, die Dinge nicht nur militärisch, sondern auch politisch im Fluss zu halten.

¹⁰ Alle folgende Vereinbarung hat somit im Lichte dieser einleitenden Arrangements zu stehen und ausgelegt zu werden, was weitreichende Bedeutung hat und dem Souveränitätsvölkerrecht dort zu Hilfe kommt, wo es gegenüber der Hilfe gegen Opprimanten oder Okkupanten Bedürftigen Schwachstellen aufweist; welch letztere im Übrigen aufgrund des in der UN-Charta erstmals allgemein anerkannten Selbstbestimmungsrechts überholt sein sollten.

¹¹ Artikel I lautet im Englischen:

Article I - AIM OF THE NEGOTIATIONS

The aim of the Israeli-Palestinian negotiations within the current Middle East peace process is, among other things, to establish a Palestinian Interim Self-Government Authority, the elected Council (the "Council"), for the Palestinian people in the West Bank and the Gaza Strip, for a transitional period not exceeding five years, leading to a permanent settlement based on Security Council resolutions 242 (1967) and 338 (1973). It is understood that the interim arrangements are an integral part of the whole peace process and that the negotiations on the permanent status will lead to the implementation of Security Council resolutions 242 (1967) and 338 (1973).

¹² Die Tatsache, dass hier erneut, zweigeteilt, von israelisch-palästinensischen Verhandlungen die Rede ist, obschon, wie oben (FN 7) gezeigt, eine Ein-Staat-Lösung angestrebt zu sein scheint, kann nur bedeuten, dass letztere die Form eines (territorial) gemeinschaftlichen Staats auf *non-continuous*, mithin demografisch, administrativ und völkerrechtlich verschränktem Gebiet im Sinne des Artikels 8 UNCLOS Annex III haben soll. Angesichts des völkerrechtlichen Erfordernisses, dass dereinst eine Realisierung des Rückkehrrechts der vertriebenen Palästinenser und deren Nachkommen stattzufinden haben wird, deutet dies aufgrund andersgearteter Avancen insbesondere äußerst rechter politischer Lager in Israel

gewählten Rat (den „Rat“), für das Palästinensische Volk im Westjordanland und im Gazastreifen für eine fünf Jahre nicht übersteigende Übergangsperiode¹³ einzurichten, was zu einer Dauerhaften, auf den Resolutionen des Sicherheitsrates 242 (1967)¹⁴ und 338 (1973)¹⁵ basierenden Beilegung führen soll. Davon ausgegangen wird, dass das interimistische Abkommen ein integraler Bestandteil des gesamten Friedensprozesses ist,¹⁶ und dass die Verhandlungen über den dauerhaften Status zur Umsetzung der Resolutionen¹⁷ des Sicherheitsrates 242 (1967) und 338 (1973) führen werden.

Artikel II¹⁸

RAHMEN FÜR DIE ZWISCHENPERIODE

Der vereinbarte Rahmen für die Zwischenperiode¹⁹ wird in dieser Grundsatzklärung festgelegt.

Artikel III²⁰

WAHLEN

1. Damit das Palästinensische Volk im Westjordanland und im Gazastreifen sich selbst nach demokratischen Grundsätzen regiere, werden direkte, freie und allgemeine Wahlen für den Rat unter vereinbarter²¹ Überwachung und internationaler Beobachtung²² abgehalten werden, während die Palästinensische Polizei die öffentliche Ordnung sicherstellen wird.
2. Über die genaue Art und die Bedingungen der Wahlen wird ein Abkommen in Übereinstimmung mit dem als Annex I angeschlossenen Protokoll mit dem Ziel geschlossen werden, die Wahlen nicht später als neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Grundsatzklärung abzuhalten.

daraufhin, dass der Geist des Vater dieses Gedankens im Verborgenen agierte. Vgl. zu solcher Verborgenheit des Vertragszwecks (*objectif sous-jacent*) und dem, dass sie nichts an der Verbindlichkeit der Bestimmungen ändert, die aus ihm hervorgegangen sind, das Beratende Rechtsgutachten (*Avis consultatif*) des Internationalen Gerichtshofs in Sachen: *Obligations des États en Matière de Changement Climatique*, vom 23. Juli 2025, [187-20250723-adv-01-00-fr!](#)

¹³ Diese ist nicht identisch mit der in Artikel II. genannten Zwischenperiode. Siehe dort! Gründe, aus denen eine völkerrechtlich akzeptierbare Verzögerung der Ausübung des Recht zur Selbstbestimmung durch das Palästinensische Volk notwendig sein sollte, werden hier nicht geliefert: Es gibt sie auch nicht. Vgl. dazu [A/RES/1514\(XV\)](#), OPP 2 und 3:

2. All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

3. Inadequacy of political, economic, social or educational preparedness should never serve as a pretext for delaying independence.

¹⁴ [Resolution](#) vom 22.11.1967, welche im Wesentlichen (i) die Forderungen nach (i) dem Rückzug der Israelischen Streitkräfte aus den im letzten Konflikt besetzten Gebieten und (ii) nach der Beendigung aller Souveränitätsstreitigkeiten und der Anerkennung friedlicher Koexistenz aller Staaten der Region beinhaltet sowie (2) die Notwendigkeit betont, (a) die Freiheit der Schifffahrt auf den internationalen Wasserwegen der Region, (b) das Flüchtlingsproblem gerecht zu lösen sowie (c) die territoriale Unverletzlichkeit und politische Unabhängigkeit eines jeden Staates der Region durch Einrichtung demilitarisierter Zonen zu garantieren.

¹⁵ [Resolution](#) vom 22.10.1973, welche im Wesentlichen (1) „von allen Parteien“ einen sofortigen Waffenstillstand und solche Beendigung jedweder militärischer Aktivität „in den jetzt besetzten Positionen“ und (2) „von den betroffenen Parteien“ die Umsetzung von Resolution 242 verlangt sowie (3) entscheidet, dass unverzüglich Verhandlungen zur Friedenssicherung im Nahen Osten eingeleitet werden sollen.

¹⁶ Vgl. aber Artikel V/4! Das umreißt das Spannungsfeld zwischen westlicher Begehrlichkeit im Spiegel des allgemeinen Fortschritts von Forschung und Entwicklung einerseits und dem Recht auf Selbstbestimmung der Araber sowie dem globalen Bedürfnis nach paradigmatischem Frieden im Nahen Osten (Westasien) andererseits.

¹⁷ Siehe zu diesen beiden Resolutionen auch meine Arbeit, *Nochmals: Die Resolution des UNSC 242 (1967) und ihre korrekte Auslegung*, [passim!](#)

¹⁸ Dieser lautet in Englisch:

[Article II](#) - FRAMEWORK FOR THE INTERIM PERIOD

The agreed framework for the interim period is set forth in this Declaration of Principles.

¹⁹ Der Gegensatz zur Übergangsperiode nach Artikel I zeigt die langfristige Anlegung der Zwischenperiode bis zum Erlangen des permanenten Status' (Artikel V.).

²⁰ Dieser lautet in Englisch:

[Article III](#) - ELECTIONS

1. In order that the Palestinian people in the West Bank and Gaza Strip may govern themselves according to democratic principles, direct, free and general political elections will be held for the Council under agreed supervision and international observation, while the Palestinian police will ensure public order.

2. An agreement will be concluded on the exact mode and conditions of the elections in accordance with the protocol attached as Annex I, with the goal of holding the elections not later than nine months after the entry into force of this Declaration of Principles.

3. These elections will constitute a significant interim preparatory step toward the realization of the legitimate rights of the Palestinian people and their just requirements.

²¹ Dass hier zwischen den Vertragsparteien etwas das Wahlrecht Betreffendes *vereinbart* werden sollte, läuft dem Selbstbestimmungsrecht diametral zuwider, darf seine Ausübung doch von keiner anderen Macht abhängen. Siehe dazu [A/RES/1514\(XV\)](#) (FN 13), OP 1!

²² Beachte, dass Überwachung und Beobachtung verschiedene Dinge sind, wobei ersterer unter Umständen auch ein eingreifendes Moment inneohnt, das – siehe sogleich – gar nicht sicherheitspolizeilicher Natur ist!

Vgl. damit COKE, *The second part of the Institutes of the Laws of England*, London (1797), S. 2 f.: *Ecclesia quae semper est infra aetatem fungitur semper vice minoris, nec est juri consonum quod infra aetatem existentes, per negligentiam custodum suorum exhaeredationem patiantur seu ab actione repellantur.* (Zu Deutsch: *Die Kirche, die immer mit der Zeit geht, handelt immer anstelle des Schwächeren, und das harmoniert nicht mit dem Recht, weil die mit der Zeit Gehenden durch die Nachlässigkeit ihrer Wächter die Enterbung erleiden oder von der Amtsführung ferngehalten werden könnten.*)

Niemand sonst, außer den Zionisten, surft so auf der Welle der Zeit! Ihre archaische Religion ist dabei Makulatur und Beiwerk zum Schein, soweit sie nicht dazu dient, das Wissen um die Werkzeuge zur verborgen hegemonialen Dominanz zu tradieren.

3. Diese Wahlen werden einen bezeichnenden vorbereitenden Zwischenschritt hin zur Realisierung der legitimen Rechte des Palästinensischen Volks und dessen gerechten Erfordernisse darstellen.

Artikel IV

JURISDIKTION

Des Rates Jurisdiktion wird das Territorium des Westjordanlands und des Gazastreifens abdecken, ausgenommen in Angelegenheiten, welche in den Verhandlungen über den permanenten Status werden ausgehandelt werden. Die beiden Seiten sehen das Westjordanland und den Gazastreifen als einzige territoriale Einheit an, deren Integrität während der Zwischenperiode gewahrt werden wird.²³

[wird womöglich fortgesetzt]

²³ Der Siedlungsbau verstößt hiergegen; siehe aber Artikel V/3!